

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

16. April 2003

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
- Öffentliche Bekanntmachung	60
- 1. Ergänzung der „Gebührensatzung für die Nutzung von Schulräumen und Sporthallen durch Dritte“ vom 25. 04. 2002 - Drucksachen-Nr. 201/1	60
- Satzung der „Dr.-Fritz-Milkowski-Stiftung“	60
- Bekanntmachung des Landkreises Stendal	
- Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Orpensdorf, Gemeinde Düsedau, Gemeinde Hüselitz	62
2. Altenpflegeheim „Jenny Marx“ - Jahresabschluss 2001 des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“	63
3. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark - Satzung	63
4. Stadt Stendal - Planungsamt - In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 3/91 „Langer Weg“	64
5. Stadt Tangerhütte - Bekanntmachung	65
6. Stadt Havelberg	
- Festlegung der Eltern- und Essengeldbeiträge auf der Grundlage der Kitasatzung	65
- Festlegung von Standgeldern und Nutzungsentgelten für den Festplatz Nitzow	66
7. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
- Gemeinde Möringen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003	66
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Wittenmoor	66
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Staats	66
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Volgfelde	68
8. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf	68
- Haushaltssatzung 2003 der Gemeinden Bellingen, Schernebeck	68
9. Katasteramt Stendal	
- Bodensonderungsverfahren Nr. 21/2003 und 22/2003 - 2 Mitteilungen, 2 Übersichtskarten	69
- Bodensonderungsverfahren Nr. 28/2003 bis 42/2003 - 15 Mitteilungen, 5 Übersichtskarten	70

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2001 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung des Landrates

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Haushaltssanierungsgesetz 2003 vom 26. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 24), hat der Kreistag am 20.03.2003 folgendes beschlossen:

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2001 bestätigt. Dem Landrat wird für die Haushaltsrechnung 2001 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2001 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 16.04.2003 bis zum 02.05.2003 jeweils zu den Öffnungszeiten öffentlich in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Stendal

aus.

Stendal, den 08.04.2003

Jörg Hellmuth
Landrat

Öffnungszeiten: Montag 08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr
Dienstag 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr
Donnerstag 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr
Freitag 08.00-12.00 Uhr

1. Ergänzung der „Gebührensatzung für die Nutzung von Schulräumen und Sporthallen durch Dritte“ vom 25. 04. 2002 - Drucksachen-Nr. 201/1

Die Ergänzung bezieht sich auf den § 3 Punkt 3.

Die Gebühr für die Nutzung der 3-Feld-Sporthalle in Seehausen/Altmark.

a) Sporthalle 1.022,58 €
b) Foyer 76,69 €

Für die Benutzung von Ausstattungsgegenständen der Sporthallen Seehausen und Berufsschulzentrum Stendal, Schillerstraße, werden folgende Gebühren erhoben:

Gegenstand	Einheit	Gebühr/Tag €
Stuhl	Stück	0,50 (gilt nur für Stendal)
Tisch (70 x 140 cm)	Stück	1,34 (gilt nur für Stendal)
Bühne	m ²	0,76
Tanzfläche	m ²	1,32
Schutzbelag	Rolle	2,68

Diese Ergänzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Jörg Hellmuth
Landrat



Satzung der „Dr.-Fritz-Milkowski-Stiftung“

Präambel

Grundlage dieser Satzung bildet das „Protokoll über die Auflagen für die Verwendung der Dr.-Fritz-Milkowski-Zuwendung“ vom 03.03.1986 beim damaligen Rat des Kreises Stendal. Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 26.04.2000 (Az.: 21.02.-11741), der in Bestandskraft erwachsen ist, wurde förmlich festgestellt, dass die sog. „Milkowski-Stiftung“ eine unselbständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen - Stiftungsgesetz - vom 13.09.1990 (GBl. der DDR Teil 1 Nr. 61, S. 1483) i. d. F. der Veröffentlichung vom 02.01.1997 (GVBl. LSA Nr. 1/1997, S. 2, 144) ist.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- Die Stiftung führt den Namen „Dr.-Fritz-Milkowski-Stiftung“.
- Sie ist eine unselbständige Stiftung des privaten Rechts gemäß § 28 Stiftungsgesetz. Die treuhänderische Verwaltung der Vermögensmasse ist dem Landkreis Stendal übertragen.
- Sitz der Stiftung ist Stendal.

§ 2

Zweck der Stiftung

- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck der Stiftung ist die Förderung und Würdigung von entstehenden und bestehenden Ortschroniken sowie die Überarbeitung oder Ergänzung von Ortschroniken aus dem

Landkreis Stendal und von Beiträgen zur Dorfgeschichte. Die Ziele werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rang- und Reihenfolge zwischen ihnen besteht nicht. Vorrangig sind jedoch vorstehend benannte Werke/Beiträge aus dem Gebiet des ursprünglichen Landkreises Stendal vor der Kreisgebietsreform am 01.07.1994 zu fördern und zu würdigen.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Leistungen für die Erstellung von Werken/Beiträgen oder Ergänzung derselben im Sinne von § 2 Abs. 2.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen, das im Jahre 1986 von Herrn Dr. Fritz Milkowski unter dem § 2 Abs. 2 genannten Zweck gewidmet wurde, betrug 55.000,00 Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Zum 01.01.2003 beträgt das Stiftungsvermögen 20.913,20 Euro.
- (2) Sämtliche die Stiftung betreffende Einnahmen und Ausgaben sind gemäß § 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch das Erste Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 05.12.2000 (GVBl. LSA S. 664), i. V. m. § 110 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), gesondert im Haushaltsplan des Landkreises Stendal auszuweisen (gesonderter Unterabschnitt).

Das Stiftungsvermögen ist als kommunales Sondervermögen gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 45 i. V. m. § 39 Abs. 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378, ber. 1992 S. 85), geändert durch Verordnung vom 23.02.2001 (GVBl. LSA S. 94) in den Anlagen zur Jahresrechnung darzustellen.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks als gestaffelte Preise nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 sowie für die Vor- und Nachbereitung einer würdigen Preisverleihung zu verwenden. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden sollten, sind sie in das nächste Jahr zu übertragen. Aus den daraus angesammelten Erträgen kann auch der Ankauf von Kunstwerken finanziert werden, die der Gemeinde Groß Schwedten kostenfrei überlassen werden. Diesbezüglich ist entsprechend dem Stifterwillen zunächst ein bildhauerisches Werk zu bevorzugen, das Drainagearbeiter bei ihrer Tätigkeit aus der Jahrhundertwende darstellt. Diesbezüglich gilt § 9 in entsprechender Anwendung.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird durch den Landkreis Stendal nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung i. V. m. § 65 LKO LSA i. V. m. § 115 Abs. 1 GO LSA treuhänderisch verwaltet.
- (2) Der Landrat beruft lediglich einen Stiftungsbeirat zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 ein.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat soll aus fünf Personen bestehen und setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - zwei Vertreter/innen des Kreistages des Landkreises Stendal
 - der/die Leiter/in der Museen des Landkreises Stendal
 - ein Mitglied des Altmärkischen Heimatbundes e.V., vorgeschlagen durch den Vorstand
 - ein(e) Mitarbeiter(in) der Stadt Stendal, der (die) die Interessen des Altmärkischen Museums Stendal vertritt, vorgeschlagen durch die Stadt Stendal.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (3) Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten in Form einer reinen Aufwandsentschädigung wie Fahrt- und Reisekosten.

§ 8

Vorsitzender und Stellvertreter des Stiftungsbeirates

Der Landrat bestimmt den/die Vorsitzende/n des Stiftungsbeirates und dessen/deren Stellvertreter/in aus dem in § 7 beschriebenen Personenkreis. Der Stellvertreter hat vollumfänglich die gleichen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat hat den Willen des Stifters mit aller Sorgfalt gründlich und nachhaltig zu berücksichtigen.

- (2) Der Stiftungsbeirat veranlasst jährlich über die örtliche Presse eine Ausschreibung an Ortschronisten und interessierte Bürger, sich an der Erarbeitung von Werken/Beiträgen entsprechend dem in § 2 Abs. 2 dargelegten Stiftungszweck zu beteiligen. Die wichtigsten Grundsätze an eine wissenschaftliche Arbeit (Quellennachweise etc.) sind dabei zu erläutern.

- (3) Der Stiftungsbeirat ist nach Vorlage des Ausschreibungsergebnisses nach Maßgabe des § 10 durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in, einzuberufen. Im Wege der Beschlussfassung gemäß § 10 erfolgt die Prämierung nach den Kriterien „Erster, Zweiter und Dritter Platz“, wobei die nach § 4 Abs. 1 S. 1 zur Verfügung stehenden Mittel abzüglich der für die Verwaltung der Stiftung, die würdige Preisverleihung und die adäquate Öffentlichkeitsarbeit entstehenden Kosten, wie folgt auszureichen sind:

Erster Platz	50 v. H.
Zweiter Platz	30 v. H.
Dritter Platz	20 v. H.

- (4) Der Stiftungsbeirat führt jährlich eine würdige Preisverleihung durch. Im übrigen gilt § 10 in analoger Anwendung. Seitens des Stiftungsbeirates ist im Nachgang zur Preisverleihung entsprechend dem Stifterwillen eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsbeirat muss mindestens zweimal pro Jahr einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates werden durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in, mit einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für den wirksamen Zugang der Einladung trägt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in, die Verantwortung.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder und der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreters/in. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder und der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhoben wird.
- (4) Über Sitzungen des Stiftungsbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in, und dem von ihm/ihr beauftragten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Stiftungsbeirates unverzüglich zu übersenden.

§ 11

Satzungsänderungen, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung erfolgen durch den Kreistag des Landkreises Stendal. Die Maßgaben des § 65 LKO LSA i. V. m. § 115 Abs. 2 GO LSA sind einzuhalten. Die Absicht des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe des § 65 LKO LSA i. V. m. § 115 Abs. 3 GO LSA an den Landkreis Stendal. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden. Der Landkreis Stendal hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- (1) Die verwaltende Kommune der Stiftung, der Landkreis Stendal, unterliegt der Kommunalaufsicht. Diese nimmt im Rahmen des anzuwendenden geltenden Rechts die Rechtsaufsicht in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde wahr.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Magdeburg.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreistages vom 20.03.2003 in Kraft.


Jörg Hellmuth
Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.d.F. d. B.v. 05.09.2001 (BGBl. Teil I Nr. 48 vom 19.09.2001, S. 2350-2375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des WHG vom 18.06.2002 (BGBl. Teil I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1921) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Vorhaben wurden beantragt, die folgende Grundstücke berühren:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
12.09.2002	Rümschüssel, B	Herstellung eines Grabens mit Aufweitung	Uenglingen	4	173
16.10.2002	Gemeinde Behrendorf	Biotop	Behrendorf	1	57/5
14.11.2002	LHW Sachsen-Anhalt	Bodenentnahmestelle Berge	Werben	14	264 u. 267
22.01.2002	Gemeinde Bölsdorf	Bau eines Hochwasserentlastungsgrabens	Bölsdorf	3	163
20.02.2003	LHW Sachsen-Anhalt	Bodenentnahmestelle Sandauerholz	Sandauerholz	6	5/5

Es handelt sich hier um Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum WPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum WPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der WP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesen Vorhaben um nicht WP-pflichtige Maßnahmen zum Gewässer Ausbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d.B. v. 21.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 24.04.1998 S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des UVPG LSA, handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesen Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 20. März 2003


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Bereich der Gemeinde Orpensdorf

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, hier: Gemeinde Orpensdorf

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Stendal-Osterburg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Wasserverband Stendal-Osterburg ab 01.05.2003 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 30.04.2018 für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln und Behandeln von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 11, 13, 14, 16, 17, 18

B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 15a, 19 und Grundstücke Flur 4
Flurstücke 75/9 und 77

C - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße Nr.
Dorfstraße 6

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Wasserverband Stendal-Osterburg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab 01.05.2003 jederzeit widerruflich und befristet bis zu 30.01.2018 auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Voraussetzung für die Befristung und weitere Betreibung der abflusslosen Sammelgruben ist ein Nachweis über die Dichtigkeit der Anlage erforderlich. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum 29.08.2003 der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Orpensdorf hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000.

Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwas-

seranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Hinweis: Die Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg können im Landkreis Stendal, Umweltamt, Zi. 242, Hospitalstr. 1-2, 39576 Stendal, eingesehen werden.

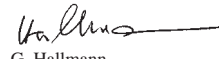
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag


G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Bereich der Gemeinde Düsedau

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, hier: Gemeinde Düsedau

1. Änderung der Allgemeinverfügung

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg ergeben sich für folgende Grundstücke bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 11.12.2002 Veränderungen:

Grundstück Straße	Nr.	alt	neu
Kosterende	7	A	B
Kosterende	12	neu erfasst	A
Hauptstraße	11	B	A
Alte Dorfstraße	10	C	B
Alte Dorfstraße	17	neu erfasst	B
Alte Dorfstraße	31	neu erfasst	B
Röselweg	3	neu erfasst	B
Röselweg	4	neu erfasst	B

A - das Sammeln und Behandeln von häuslichem Abwasser

B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

C - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

neu erfasst - Grundstücke waren im Ausgangsbescheid nicht enthalten

Des Weiteren entfallen folgende Grundstücke aus der Allgemeinverfügung, da hier eine kurzfristige Erschließung seitens des Verbandes vorgesehen ist:

Grundstück Straße	Nr.
Hauptstraße	23, 25, 27, 29
Alte Dorfstraße	21, 25, 27
Schwarzer Weg	2, 4, 5

Die Grundstücke - Alte Dorfstraße 35 - und - Schwarzer Weg 3 - entfallen, da diese Grundstücke nicht vorhanden sind.

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Hinweis: Die Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg können im Landkreis Stendal, Umweltamt, Zi. 242, Hospitalstr. 1-2, 39576 Stendal, eingesehen werden.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag


G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Bereich der Gemeinde Hüselitz

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, hier: Gemeinde Hüselitz

1. Änderung der Allgemeinverfügung

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg ergeben sich für folgende Grundstücke bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 11.12.2002 Veränderungen:

Grundstück	alt	neu	
Straße	Nr.		
Dorfstraße	4a	neu erfasst	B
Dorfstraße	2	B	A
Dorfstraße	34	A	B
Dorfstraße	39a	neu erfasst	A
Dorfstraße	43	A	B
Dorfstraße	48	A	B
Dorfstraße	53	neu erfasst	B

- A** - das Sammeln und Behandeln von häuslichem Abwasser
B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser
C - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

neu erfasst - Grundstücke waren im Ausgangsbescheid nicht enthalten

Das unter „B“ aufgeführte Grundstück - Dorfstraße 52 - in der Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 wird gestrichen, da das Grundstück doppelt aufgezählt wurde.

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Hinweis: Die Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg können im Landkreis Stendal, Umweltamt, Zi. 242, Hospitalstr. 12, 39576 Stendal, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs.1 Nr.1b GO-LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“, die Abdeckung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Heimleitung für das Geschäftsjahr 2001

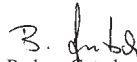
Der Kreistag des Landkreises Stendal hat am 20.03.2003 den Jahresabschluss 2001 festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“ entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Altenpflegeheimes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandung keinen Anlaß, die Heimleitung des Altenpflegeheimes ist für das Geschäftsjahr 2001 entlastet. Der Jahresfehlbetrag ist nach Verrechnung mit der Gewinnerklärung als Bilanzverlust vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 05. Mai bis 09. Mai 2003 im Vorzimmer der Heimleiterin, Blumenaltr. 8 in Stendal, von 7.30 - 14.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschrift der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberücksichtigt.

Stendal, den 09.04.2003



Barbara Gutsch
Heimleiterin

Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung sowie § 6 der Verbandsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Altmark erläßt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 26.03.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlung

- Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
- Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Kostenhöhe bestimmt sich unbeschadet des § 6 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - ganz oder teilweise abgelehnt,
 - zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 4 des Kostentarifes.

Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- Gebühren werden nicht erhoben für:
 - mündliche Auskünfte ohne erheblichen Zeitaufwand
 - Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 - Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder der Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zur Last zu legen sind.
- Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet die Erhebung und der Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für die Zustellung und Nachnahmen, Ladung von Sachverständigen,
 - Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Sachverständigengebühren,
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Kopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- Beim Verkehr mit Behörden des Landes und mit Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben,

wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde,
 - b) wer die Kosten durch eine der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Kostenpflichtig nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark einen anderen Zeitpunkt festlegt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 01. April 2003

gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.		
1.1.	Abschriften/Ausfertigungen	
1.1.1.	Format A5	2,00
1.1.2.	Format A4	3,00
1.1.3.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten (je angefangene Stunde)	15,00
1.2.	Fotokopien und Drucke (schwarz/weiß)	
1.2.1.	bis Format A4	0,20
	ab 10 Seiten	0,15
	ab 50 Seiten	0,10
	ab 100 Seiten	0,08
1.2.2.	Format A3	0,50
	ab 10 Seiten	0,20
	ab 50 Seiten	0,15
	ab 100 Seiten	0,10
1.3.	Kartendrucke (farbig)	
1.3.1.	Format A0	15,00
1.3.2.	Format A1	12,00
1.3.3.	Format A2	10,00
1.3.4.	Format A3	5,00
1.3.5.	Format A4	3,00
1.3.6.	Format A5	2,00
1.3.7.	Sonderplotts Format A0 bis A3 (je angefangene Stunde)	21,00
1.4.	Kartendrucke (schwarz/weiß)	
1.4.1.	Format A0	8,00
1.4.2.	Format A1	6,00
1.4.3.	Format A2	4,00
1.5.	Vervielfältigung auf Datenträgern	
1.5.1.	CD mit digitalen Daten	3,00
1.5.2.	Diskette mit digitalen Daten	1,50
2.	Auskünfte	
2.1.	mündliche Auskünfte mit erheblichem Zeitaufwand	3,00-25,00
2.2.	schriftliche Auskünfte aus Akten	5,00-50,00
2.3.	sonstige schriftliche Auskünfte mit erheblichem Zeitaufwand	3,00-25,00
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen	
3.1.1.	ohne Aufsicht	5,00
3.1.2.	mit Aufsicht	4,00-35,00
3.2.	Überlassung von Akten bei abgeschlossenen Verfahren	15,00

- | | | |
|----|--|--|
| 4. | Bearbeitung von Anfragen und Anträgen | 19,00-25,00 |
| 5. | Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung | 25 bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr |
| 6. | Rechtsbehelfe | 20,00-4.000,00* |
- Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen Dritter.

* Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Bauleitplanung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg“ hier: In-Kraft-Treten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 28.10.2002 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 4 der Gemarkung Stendal und hat eine Größe von 58,8 ha.

Es wird begrenzt:

- im Südosten durch die nordwestliche Begrenzung der Arneburger Straße
- im Süden ca. 115 m südlich der gemeinsamen nördlichen Grenzlinie der Flurstücke 595/104 und 614/106
- im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Weges östlich der Grundstücke der Deutschen Bahn AG
- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 37/1 und 18/2
- im Osten durch die Uchte

Die genaue Lage geht aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan hervor. (Übersichtsplan S. 65)


Der Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg“ ist in Anwendung der §§ 233 und 243 BauGB in der ab dem 01.01.1998 geltenden Fassung gemäß § 246 a Abs. 1, Nr. 4 BauGB in der bis zum 31.12.1997 gültigen Fassung dem Regierungspräsidium Magdeburg zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfügung vom 05.03.2003, AZ: 25.32/21102/114/B14/SDL, hat das Regierungspräsidium Magdeburg den Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg“ mit Nebenbestimmungen (Auflagen) genehmigt. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekanntgemacht. Die Planunterlagen mit Begründung werden im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

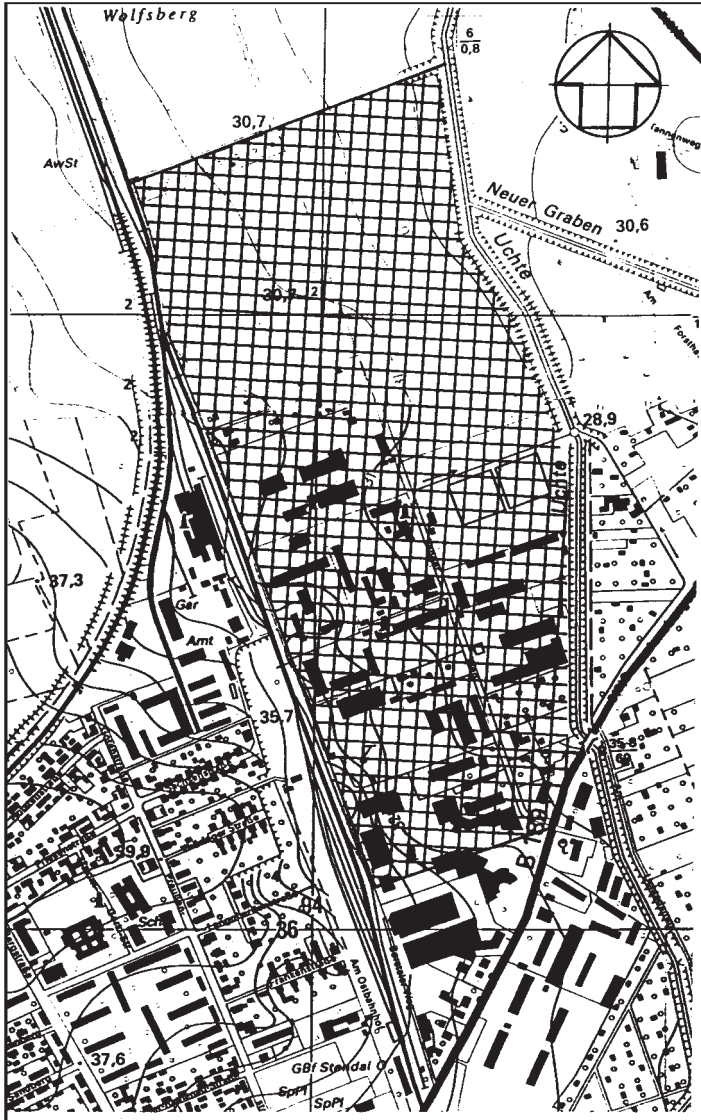
Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bindungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs.1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
 - a) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, § 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 - b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach § 3 Abs.2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs.10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihres Entwurfes unvollständig ist;
 - c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB danach sind unbeachtlich
 - a) Verletzungen der unter 2.a) und 2.b) dieser Hinweise (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 3.a) innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 3.b) innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg“ als Satzung in Kraft.

Stendal, den 16.04.2003


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Erlaubnisnummer: LVerMD/V/084/2001

Stadt Tangerhütte
Der Bürgermeister

Tangerhütte, 28.03.2003

Bekanntmachung

Die Stadt Tangerhütte gibt bekannt, dass in der Zeit vom
5. Mai 2003 bis 12. Mai 2003

eine Überprüfung der Standfestigkeit der Grabsteine durchgeführt wird. Die Überprüfung dient der Verkehrssicherungspflicht auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Tangerhütte entsprechend der Satzung über das Friedhofswesen der Stadt Tangerhütte vom 23. Mai 1996, zuletzt geändert am 29.11.2001, §§ 15, 16 und 17.

Die Kontrollen erfolgen auf dem Friedhof in Tangerhütte:

Grabfelder A, B, C, D am 5. Mai 2003 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Grabfelder E, F am 7. Mai 2003 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Grabfelder G, H, I, J am 8. Mai 2003 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Grabfeld L am 9. Mai 2003 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
auf dem Friedhof in Briest am 12. Mai 2003 von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr
Jeder Inhaber einer Grabstelle kann **persönlich** am genannten Termin an der Überprüfung teilnehmen.

Inhaber von Grabstellen mit verkehrssicherheitsgefährdenden Grabsteinen werden aufgefordert, der fehlenden Standsicherheit innerhalb einer Frist von 2 Wochen Abhilfe zu schaffen. Nach dieser Frist muss die Stadt Tangerhütte bei unterlassener Wiederherstellung der Standsicherheit die Grabsteine kostenpflichtig umlegen.


Borstell
Bürgermeister

Stadt Havelberg

Festlegung der Eltern- und Essengeldbeiträge auf der Grundlage der Kitasatzung der Stadt Havelberg

I. Festlegung der Elternbeiträge auf der Grundlage des § 4 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg (Kita-Satzung)

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Havelberg besucht, sowie nach der Betreuungsart. Für die Berechnung des Elternbeitrages werden folgende Regelungen getroffen:

Für die Kita „Regenbogen“ und „Zwergenland“ mit der Außenstelle Kita „Havelmäuse“ im Ortsteil Nitzow gelten folgende Regelungen:

1. Der Elternbeitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung des Kindes wird auf 120,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.
2. Der Elternbeitrag für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird auf 135,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.
3. Für die Hortbetreuung im Hort der Grundschule „Am Eichenwald“ und in der Außenstelle Kita „Havelmäuse“ im Ortsteil Nitzow gelten folgende Regelungen: Im Rahmen der Hortbetreuung (schulpflichtige Kinder) werden die Elternbeiträge auf 50,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.

(2) Bei der Berechnung der Elternbeiträge wird der Betrag für den Monat Dezember auf Antrag erlassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das Kind besucht vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres eine Einrichtung der Stadt Havelberg, wofür 12 Monatsbeiträge nach dieser Festlegung zu zahlen sind;
2. die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben während der Ferienzeiten in Sachsen-Anhalt bis zum 31.10. des laufenden Jahres an 4 Wochen (mindestens als Woche zusammenhängend) ihr Kind nicht in der Einrichtung betreuen lassen und dies termingerecht bis zum 28.02. des laufenden Jahres beantragt;
3. die fälligen Elternbeiträge wurden vereinbarungsgemäß entrichtet.

(3) Gastkindbetreuung

Für die Betreuung von Gastkindern gilt folgende Regelung:
Für Gastkinder im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird der Elternbeitrag in Höhe von 9,00 Euro je Platz und anwesenden Tag im Kindergarten- und Krippenalter festgesetzt. Für die Hortbetreuung in den Einrichtungen ermäßigt sich der Betrag auf 4,00 Euro je Platz und anwesenden Tag.

II. Festlegung der Essengeldbeiträge auf der Grundlage des § 6 (5) der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg

(1) Für die Kita „Regenbogen“ und „Zwergenland“ mit der Außenstelle Kita „Havelmäuse“ im Ortsteil Nitzow und dem Hort der Grundschule „Am Eichenwald“ gelten folgende Regelungen:

1. Für die Bereitstellung der Ganztagsversorgung nach § 6 (1) der Kitasatzung wird ein Betrag von 3,00 Euro bei einem Naturaleinsatz von 1,10 Euro je anwesenden Tag erhoben.
2. Für die Bereitstellung einer Nachmittagsversorgung in der Hortbetreuung nach § 6 (2) der Kitasatzung wird ein Betrag von 1,00 Euro bei einem Naturaleinsatz von 0,50 Euro je anwesenden Tag erhoben.
3. Abweichend zu Punkt 1 werden entsprechend den Festlegungen des § 6 der Kitasatzung folgende Essengeldbeiträge festgelegt:
 - a) nach § 6 (3) Punkt 1 der Kitasatzung (nur Mittagessen, Hortbetreuung Nitzow) 2,50 Euro/je anwesenden Tag,
 - b) nach § 6 (3) Punkt 2 der Kitasatzung (nur Getränke) 0,50 Euro/je anwesenden Tag.

III. In-Kraft-Treten

Die Festlegungen treten am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 75/2002/BM des Stadtrates Havelberg vom 19.09.2002 außer Kraft.

Havelberg, 28.03.2003



Polster
Bürgermeister

Festlegung von Standgeldern und Nutzungsentgelten für den Festplatz Nitzow

Der Stadtrat Havelberg beschließt auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Ziffer 6 GO LSA in der zurzeit gültigen Fassung für die Bereitstellung des Festplatzes in der Ortschaft Nitzow zur Durchführung von Veranstaltungen folgenden Entgelte festzulegen:

- Standplatz für Imbiss und Getränke	=	5,00	Euro/Frontmeter/Tag
- sonstige Verkaufsstände	=	2,50	Euro/Frontmeter/Tag
- Vergnügungsgeschäfte	=	4,00	Euro/Frontmeter/Tag
- Nutzung der Festhalle	=	50,00	Euro/Tag
- Beplanung der Festhalle	=	60,00	Euro/Tag (pro Plane 2,50 Euro/Tag)
- Bestuhlung pro Sitzplatz/Tag	=	0,50	Euro

Die Nutzung für gemeinnützige Vereine, Institutionen und Einrichtungen der Stadt Havelberg ist kostenfrei. Der Veranstalter trägt die entstandenen Bewirtschaftungskosten. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 78/2002/BM aufgehoben.


Poloski
Der Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal

Gemeinde Möringen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) - GO LSA -, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 25.03.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	873.200 EUR
in der Ausgabe auf	873.200 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	552.700 EUR
in der Ausgabe auf	552.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

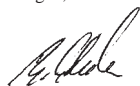
§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 17.04.2003 bis 09.05.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Möringen, den 25.03.2003


Schulze
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittenmoor

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 17.03.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

- Im § 1 Abs.1 werden die Worte „selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen“ gestrichen.

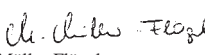
- Im § 2 wird die Nummer 6 ersatzlos gestrichen.
- Im § 5 Abs. 2 werden die Nummern 5, 6, 7 sowie 8 ersatzlos gestrichen.
- Im § 9 werden die Nummern 9 und 10 ersatzlos gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 07.03.2002 in Kraft.

Wittenmoor, den 17.03.2003


Müller-Flögel
Bürgermeisterin



Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Staats

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 04.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Staats entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege),
- die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 - Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 - Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 - Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 - Fußwege und Wohnwege (Anlagen § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 - Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 - Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 - Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 - Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.
- Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten, sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche

Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb von Flächen für Erschließungsanlagen,
 2. die Freilegung,
 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. die Mopedwege,
 7. die Gehwege,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 11. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
 12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 14. die Herrichtung der Grünanlagen,
 15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch
1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren einschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 20 v. H.

§ 7

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit Restflächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstückes zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.
- Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.
- Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
 2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
 4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1),
 - a) die im Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c)
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. lit. b) bzw. lit. c)
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in näheren Umgebung überwiegenden Vollgeschosse.

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähigen Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlage nur zu $\frac{1}{3}$ in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist,
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu $\frac{1}{3}$ in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenstaplung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben wer-

den für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung von Fahrbahnen
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt:
 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsbereit hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1-3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluß der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluß.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staats, den 04.12.2002

Wolke
Kölsch
Bürgermeister



3. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Volgfelde

Aufgrund der §§ 6, 33 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 13. März 2003 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Der § 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- 1) Der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

Der § 4 Abs.2 erhält folgende Fassung:

- 2) Der ehrenamtliche stellvertretende Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Volfelde, 13. März 2003

Langenke
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur Bürgermeisterwahl vom 06. 04. 2003

Der Gemeindevahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.04.2003 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: 262	Zahl der Wählerinnen u. Wähler: 141
Zahl der gültigen Stimmen: 137	Zahl der ungültigen Stimmen: 4

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bartoschewski, Dieter 137 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.

Schulze
K. Schulze
Wahlleiterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Bellingen für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Bellingen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	422.000 €
	in der Ausgabe auf	422.000 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	79.200 €
	in der Ausgabe auf	79.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

Bellingen, den 27. 03.2003

H. Albrecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. I der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

17. 04. 2003 bis 08. 05. 2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bellingen, d. 26. 03. 2003

A. Ahrndt

Ahrndt
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Scherneck für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Scherneck folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	184.000 €
	in der Ausgabe auf	184.000 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	110.600 €
	in der Ausgabe auf	110.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

Scherneck, den 31. 03. 2003

Lau
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. I der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

17. 04. 2003 bis 08. 05. 2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Scherneck, d. 31. 03. 2003

Lau
Bürgermeisterin



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

17.04.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 21/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Grieben** Gemarkung: **Grieben** Flur: **1**
Flurstück(e): **162/45, 163/45, 740/625, 741/625 und 757**
(ungetrennte Hofräume und Hausgärten)
Straße(n): **Friedensstraße**
Breite Straße
Zum See

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt

(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570312
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

Klaus Schikora

Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-021/03

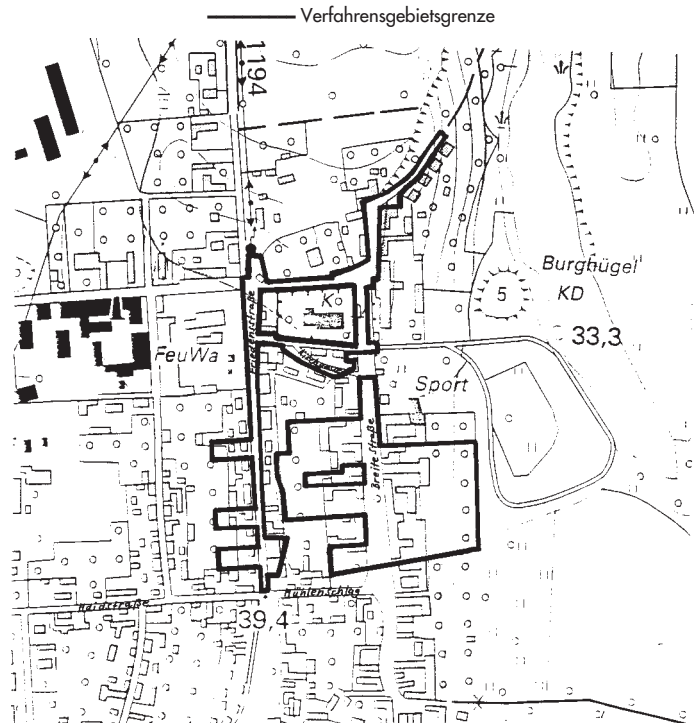
Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren Nr. 21/2003

Gemarkung: **Grieben**

Flur: **1**

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

17.04.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 22/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Grieben** Gemarkung: **Grieben** Flur: **4**
Flurstück(e): **50/21, 633/50, 634/50 und 133**
(ungetrennte Hofräume und Hausgärten)
Straße(n): **Friedensstraße** **Haidstraße** **Mühlenschlag**
Bittkauer Weg **Zur alten Scheune** **Chausseestraße**
Breite Straße **Im Gang**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das
 Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 Telefonzentrale: 03931/570000
 Direktdurchwahl: 03931/570312
 Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
 Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag


 Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 (Sonderungsbehörde)
 Antrags-Nr.: V12-022/03

Telefon: 0 39 31/57 00 00
 Fax: 0 39 31/57 04 99

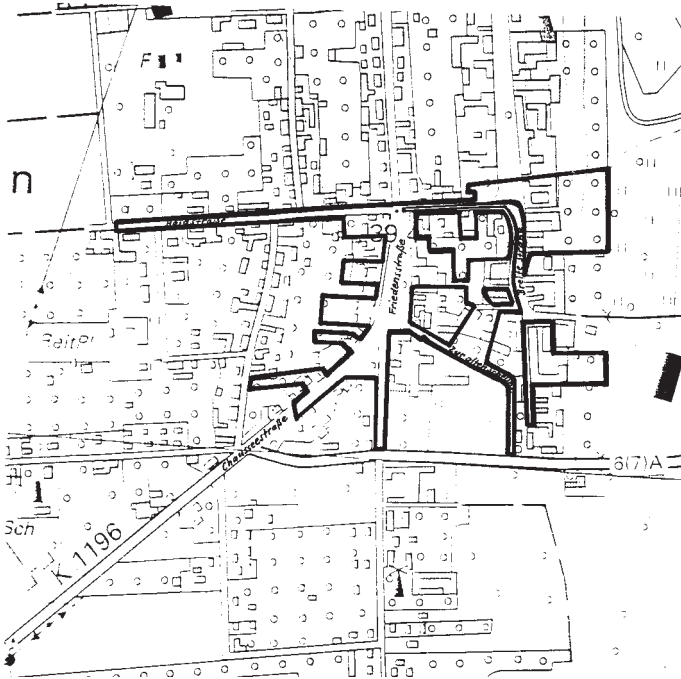
Bodensonderungsverfahren Nr. 22/2003

Gemarkung: Grieben

Flur: 4

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

——— Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 (Sonderungsbehörde)

17.04.2003
 (Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 28/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **13**

Flurstück(e): **489 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
 Straße(n): **Hinter der Kirche
 Am kleinen Kirchhof**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das
 Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 Telefonzentrale: 03931/570000
 Direktdurchwahl: 03931/570107
 Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
 Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag


 Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 (Sonderungsbehörde)

17.04.2003
 (Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 29/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **13**
 Flurstück(e): **7/1, 7/5, 123/10, 115/2, 116, 113/1, 113/2, 107/1, 107/2, 107/3 und 107/4 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

Straße(n): **Lange Straße
 Salzmarkt
 Sandauer Straße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das
 Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 Telefonzentrale: 03931/570000
 Direktdurchwahl: 03931/570107
 Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
 Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag


 Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 (Sonderungsbehörde)

17.04.2003
 (Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 30/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **13**

Flurstück(e): **7/10, 9/1 und 9/2 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
 Straße(n): **Steinstraße
 Fischerstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen


- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal	
Scharnhorststr. 89	
39576 Stendal	
Telefonzentrale:	03931/570000
Direktdurchwahl:	03931/570107
Fax:	03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
 Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

 Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 (Sonderungsbehörde)

17.04.2003
 (Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 31/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der
 Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **13**
 Flurstück(e): **596/11 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
 Straße(n): **Fischerstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen


- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal	
Scharnhorststr. 89	
39576 Stendal	
Telefonzentrale:	03931/570000
Direktdurchwahl:	03931/570107
Fax:	03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
 Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

 Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 (Sonderungsbehörde)

17.04.2003
 (Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 32/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der
 Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **13**
 Flurstück(e): **13 und 18 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

Straße(n): **Fischerstraße
 Domstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen


- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal	
Scharnhorststr. 89	
39576 Stendal	
Telefonzentrale:	03931/570000
Direktdurchwahl:	03931/570107
Fax:	03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
 Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

 Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 (Sonderungsbehörde)

17.04.2003
 (Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 33/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der
 Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **13**
 Flurstück(e): **54/5 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
 Straße(n): **Lange Straße
 Scabellstraße
 Marktstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen


- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal	
Scharnhorststr. 89	
39576 Stendal	
Telefonzentrale:	03931/570000
Direktdurchwahl:	03931/570107
Fax:	03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
 Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

 Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 (Sonderungsbehörde)

17.04.2003
 (Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 34/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der
 Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **13**

Flurstück(e): **56/10 und 482 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
 Straße(n): **Kirchstraße
 Mühlenstraße
 Lange Straße
 Markt
 Marktstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal	
Scharnhorststr. 89	
39576 Stendal	
Telefonzentrale:	03931/570000
Direktdurchwahl:	03931/570107
Fax:	03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 (Sonderungsbehörde)
 Antrags-Nr.: V12-028 bis 034/03

Telefon: 0 39 31/57 00 00
 Fax: 0 39 31/57 04 99

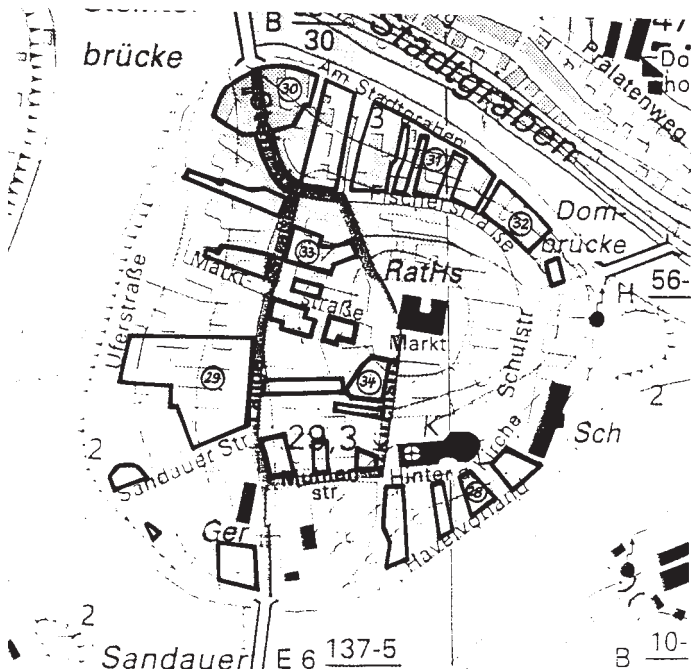
Bodensonderungsverfahren Nr. 28/2003 bis Nr. 34/2003

Gemarkung: Havelberg

Flur: 13

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

— Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 (Sonderungsbehörde)

17.04.2003
 (Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 35/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **8**

Flurstück(e): **533 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

Straße(n): **Schönberger Weg
 Havelstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

- (x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt
 - (x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt
- und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal	
Scharnhorststr. 89	
39576 Stendal	
Telefonzentrale:	03931/570000
Direktdurchwahl:	03931/570107
Fax:	03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
 Scharnhorststr. 89
 39576 Stendal
 (Sonderungsbehörde)
 Antrags-Nr.: V12-035/03

Telefon: 0 39 31/57 00 00
 Fax: 0 39 31/57 04 99

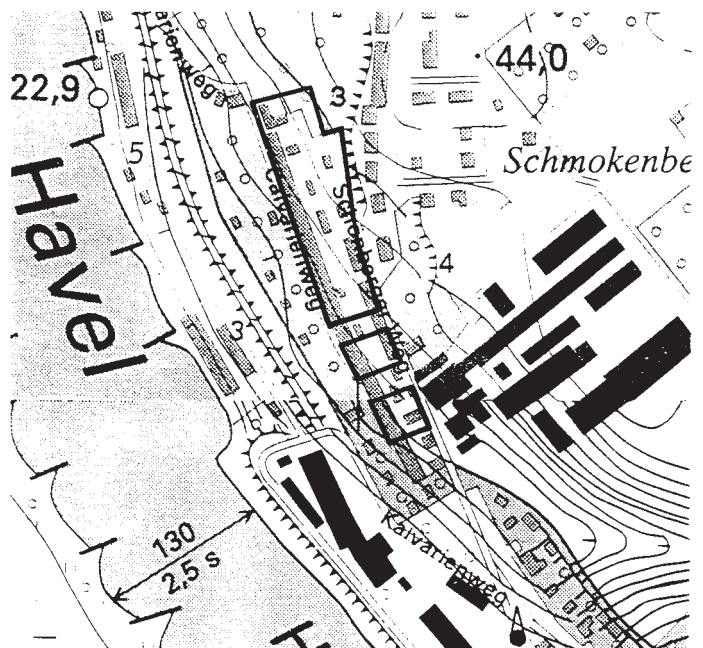
Bodensonderungsverfahren Nr. 35/2003

Gemarkung: Havelberg

Flur: 8

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

— Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

17.04.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 36/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **8**
Flurstück(e): **486 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Pritzwalker Straße
Wilsnacker Straße
Feldstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt

(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

17.04.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 37/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **7**
Flurstück(e): **21, 27 und 188/2 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Breddiner Straße
Pritzwalker Straße
Vor dem Steintor**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt

(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag



Klaus Schikora

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-036 und 037/03

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

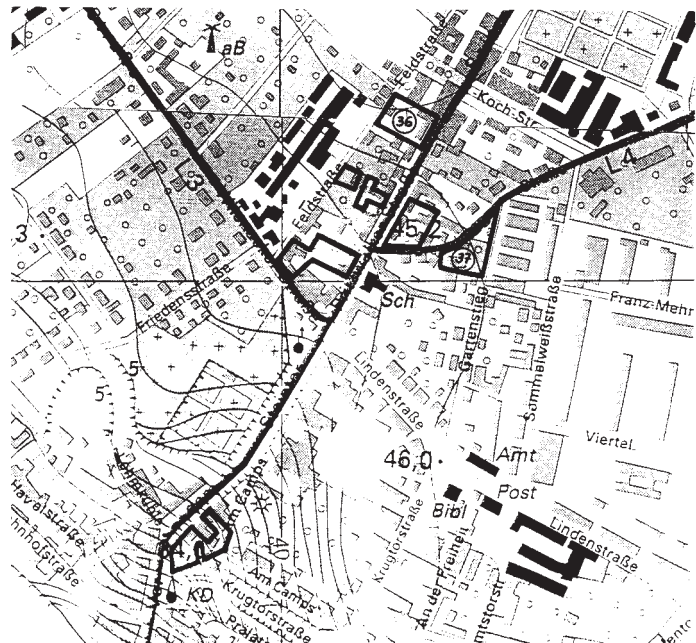
Bodensonderungsverfahren Nr. 36/2003 und Nr. 37/2003

Gemarkung: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg**

Flur: **8** Flur: **7**

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

— Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

17.04.2003
(Datum)

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 38/2003

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **7**
Flurstück(e): **328 und 608/160 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **An der Freiheit
Dommherrstraße
Domhof
Müllertor
Platz des Friedens
Propsteiweg
Am Camps**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt

(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

17.04.2003
(Datum)

**Mitteilung zur Einleitung
des Bodensonderungsverfahrens Nr. 41/2003**

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **8**
Flurstück(e): **550 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Havelstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt

(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

17.04.2003
(Datum)

**Mitteilung zur Einleitung
des Bodensonderungsverfahrens Nr. 42/2003**

Mit dem Datum vom 17.04.2003 wird in der

Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Havelberg** Flur: **8**
Flurstück(e): **551 und 1320/356 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
Straße(n): **Havelstraße
Lehmkuhle
Bahnhofstraße**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt

(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das

Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
Telefonzentrale: 03931/570000
Direktdurchwahl: 03931/570107
Fax: 03931/570499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

Klaus Schikora



Katasteramt Stendal
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-039 bis 042/03

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

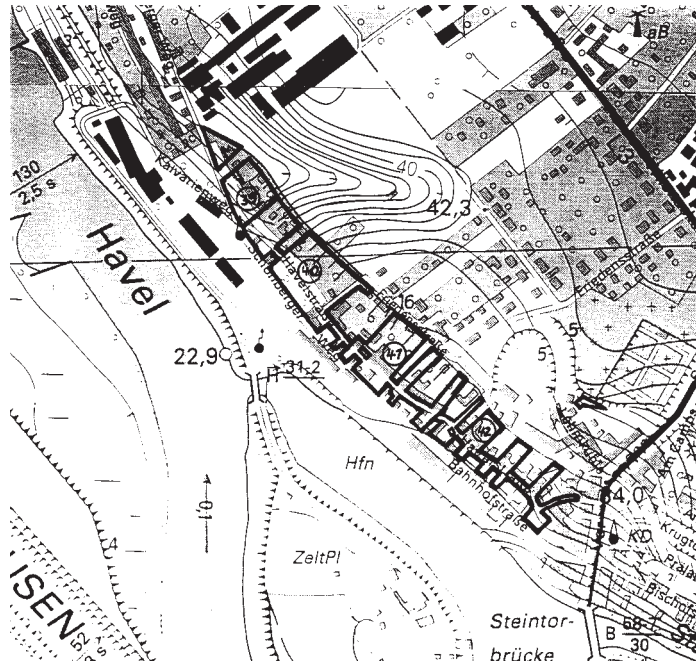
**Bodensonderungsverfahren
Nr. 39/2003 bis Nr. 42/2003**

Gemarkung: **Havelberg**

Flur: **8**

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

— Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31